

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern (Sportprojektförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 1. September 2016 – II 460 –

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 213) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Projekte und Veranstaltungen, deren Inhalte sich auf sportliche bedeutsame Aufgaben sowie die Förderung sportlicher Aktivitäten für ausgewählte Zielgruppen in der Bevölkerung richten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können gewährt werden für Sportveranstaltungen von regionaler, überregionaler sowie internationaler Bedeutung und für Modellversuche, Projekte und sportliche Aktivitäten im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports zur Förderung ausgewählter Zielgruppen, insbesondere von:

- Kindern und Jugendlichen,
- Frauen und Mädchen,
- Senioren,
- Menschen mit Behinderung,
- Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten,

und entwicklungsrelevanter Schwerpunktthemen (zum Beispiel Sport und Umwelt, Sport und Integration, Sport und Gesundheit, Sport und demografische Entwicklung oder Sport und Inklusion).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können erhalten:
 - a) Träger der öffentlichen Sportverwaltung (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Ämter, soweit ihnen die Aufgabe von ihren Gemeinden übertragen ist) in Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., die gemäß seiner Satzung ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind,

- c) nicht dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. angehörende Vereine und Verbände, wenn sie
- Rechtsfähigkeit besitzen,
 - satzungsgemäß Sport treiben,
 - ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
 - ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung der Maßnahmeträger. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnehmerbeiträge oder Zuwendungen Dritter erbracht werden. Sie soll mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben betragen.
- 4.2 Eine Parallelförderung einer Maßnahme aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (zum Beispiel Kommunen) ist im Verhältnis zur Förderung des Landes dann unschädlich, wenn dadurch eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers soll in solchen Fällen mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben betragen.
- 4.3 Vor der Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. Besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer Begründung einzuholen.
- 4.4 Der Bewilligungszeitraum ist begrenzt auf das laufende Haushaltsjahr. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Landeszuwendungen können gewährt werden für:

- a) Sportveranstaltungen von besonderer regionaler Bedeutung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 2 600 Euro,
- b) Sportveranstaltungen von besonderer überregionaler Bedeutung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 5 000 Euro,
- c) Modellversuche, innovative Projekte und sportliche Aktivitäten in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports zur Förderung ausgewählter Zielgruppen und entwicklungsrelevanter

Schwerpunktt Themen bis zu 50 Prozent der Gesamtausgaben, jedoch höchstens bis zu 13 000 Euro.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind:

- Honorarausgaben und Aufwandsentschädigungen für Kampf- und Schiedsrichter, Wettkampfleiter, Helfer und medizinische Betreuung,
- Teilnahme- und Startgebühren sowie anteilige Fahr- und Übernachtungskosten für Teilnehmer aus Mecklenburg- Vorpommern,
- Organisationskosten für die Durchführung der Sportveranstaltungen,
- Sportgeräte und -materialien, die für die Ausrichtung der Veranstaltung unbedingt erforderlich sind, bis zu einem Einzelpreis von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen des Höchstbetrages der bewilligten Mittel,
- Personal- und Sachausgaben in Anlehnung an die geltenden Regelungen für den öffentlichen Dienst.

5.5 Bemessungsgrundlagen

5.5.1 Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, aufgrund geltender nationaler und internationaler Regelungen (zum Beispiel Finanzordnungen, Wettkampfordnungen und -bestimmungen, Bundesspielordnungen) der Sportfachverbände und -vereine entstandenen oder marktüblichen (zum Beispiel Sportgeräte und -materialien, Pokale, Medaillen, Urkunden) und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme und einem sparsamen Mitteleinsatz im Bewilligungszeitraum angefallen sind.

5.5.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahme durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund können geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden (zum Beispiel medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, Zeitnehmer).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann entfallen, wenn für den gleichen Zweck Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Für die Erstattung der Fahrkosten und die Gewährung einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Anwendung zu bringen.
- 6.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Verfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Maßnahmeträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Maßnahmeträger legt dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30. November des Vorjahres einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- vorgesehenes Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- zu erwartender Teilnehmerkreis,
- geplanter Realisierungszeitraum.

In begründeten Einzelfällen können Informationsanträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, jedoch maximal bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres.

7.1.2 Der Informationsantrag ist einzureichen beim

Ministerium für Inneres und Sport
 Mecklenburg-Vorpommern
 Referat 460/Fachbereich Sportangelegenheiten
 Arsenal am Pfaffenteich
 Alexandrinenstraße 1
 19055 Schwerin

Nach Prüfung der Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit führt das Ministerium für Inneres und Sport mit dem Antragsteller bei Bedarf Planungsabsprachen durch.

7.1.3 Die vorgeprüften formlosen Informationsanträge werden an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Antragsteller wird vom Landesförderinstitut schriftlich informiert, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt oder abgelehnt wird. Der formelle Antrag einschließlich Formulare (Anlage 1) kann beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden. Der vollständige Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist anhand der Antragsunterlagen einzureichen beim:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
 Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung
 Werkstraße 213
 19061 Schwerin

Antragsteller gemäß Nummer 3.1 Buchstabe c müssen mit der Antragsstellung eine Kopie ihrer Satzung oder ihres Statutes und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorlegen.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde obliegt die verwaltungstechnische Abwicklung der Zuwendung sowie die Überwachung ihrer Verwendung.

Die bewilligten Mittel werden nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ausgezahlt. Für die Anforderung der Mittel ist das Formblatt gemäß Anlage 2, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Formblatt gemäß Anlage 2a zu verwenden. Die Formblätter können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung (Anlage 3) ist, abweichend von der in Nummer 6.1 der ANBest-P oder in Nummer 6.1 der ANBest-K geregelten Frist, spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht bei Maßnahmen bis zu 2 600 Euro Landeszuwendung aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind (einfacher Verwendungsnachweis).

7.3.3 Bei Maßnahmen, deren Landeszuwendung 2 600 Euro übersteigt, sind neben dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Abweichend von den in den ANBest-P unter Nummer 6.4 geregelten Vorgaben erfolgt der zahlenmäßige Nachweis in Form einer summarischen Darstellung.

7.3.4 Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten für die unter Nummer 5.4.1 genannten Maßnahmen die in den ANBest-K geregelten Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung mit Ausnahme der unter Nummer 6.1 der ANBest-K geregelten Frist.

7.4 Dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.